

## **4. Nachtrag zur Abfallsatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben (Wetteraukreis) hat in ihrer Sitzung am 10.12.2004 diesen 4. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Karben vom 11.12.1998

### **Abfallsatzung (AbfS)**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434).

### **§ 5 Abs. 1 und 5 werden wie folgt geändert:**

#### **§ 5**

#### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Weißglas, Braunglas und Grünglas
  - b) Schrott aus privaten Haushalten
  - c) Papier und Kartonagen
  - d) Bauschutt und Erdaushub aus privaten Haushalten
  - e) Sperrige Gegenstände aus privaten Haushalten
  - f) Grün- und Astschnitt aus privaten Haushalten
  - g) Elektro- und Elektronikgeräte mit 2 Kantenlängen von mehr als 30 cm
  - h) Kühl- und Gefriergeräte
  - i) PKW- und Motorradreifen mit und ohne Felgen
  - j) Unbehandeltes Altholz der Altholzkategorie Klassen A1 nach der Altholzverordnung
  - k) Flachglas
- (5) Abfälle nach Abs. 1, Buchst. b, d, e, f, g, h, i und j können vom Abfallbesitzer am Wertstoffhof Karben gegen Gebühr, die in einer separaten Gebührensatzung geregelt ist, zur ordnungsgemäßen Verwertung abgegeben werden. Die Sätze 3 und 4 des Abs. 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

### **§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

#### **Teil II**

#### **§ 14 Gebühren**

- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

- a) Die Grundgebühr für Restmüll wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

80 l-Gefäßes	5,20 € / Monat
120 l-Gefäßes	7,80 € / Monat
240 l-Gefäßes	15,60 € / Monat
1100 l-Gefäßes	71,40 € / Monat

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten.

- b) Die Entsorgungsgebühr für Restmüll beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,27 €  
d) Die Entsorgungsgebühr für Bioabfall beträgt pro Kilogramm 0,18 €  
e) Bei einem erstmaligen Anschluss an die städtische Abfallbeseitigung wird die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Restmüll bei einem

80 l-Gefäß von	5,00 € je Gefäß und Monat	
120 l-Gefäß von	8,00 € je Gefäß und Monat	
240 l-Gefäß von	16,00 € je Gefäß und Monat	
1100 l-Gefäß von	75,00 € je Gefäß und Monat	erhoben.

Bei einem erstmaligen Anschluss an die städtische Abfallbeseitigung wird die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Bioabfall bei einem

120 l-Gefäß von	5,00 € je Gefäß und Monat	
240 l-Gefäß von	10,00 € je Gefäß und Monat	
1100 l-Gefäß von	50,00 € je Gefäß und Monat	erhoben.

- f) Für die Abholung sperriger Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchst. c werden pro Kilogramm 0,35 € erhoben. Die Mindestgebühr pro Abholung beträgt 10,00 €  
g) Für jede Änderung im bestehenden Gefäßvolumen (Gefäßumtausch, An- und Abmeldung, Auslieferung zusätzlicher Gefäße) erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 10,00 €, die mit dem Änderungsantrag fällig wird und sofort zu entrichten ist.  
h) Für die Abholung und geordnete Verwertung von Abfällen aus Haushalten in Karben gemäß § 4 Abs. 1, Buchst. e der Abfallsatzung erhebt die Stadt folgende Gebühren:

Bildschirme / Fernsehgeräte	je Stück	7,50 €
Elektro- und Elektronikgeräte (2 Kantenlängen über 30 cm)	je Stück	7,50 €
Kühl- und Gefriergeräte	je Stück	17,50 €

Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Abholung fällig und ist vor der Abholung zahlbar.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Dieser 4. Nachtrag zur Abfallsatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die in diesem 4. Nachtrag geänderten bisherigen Bestimmungen der Abfallsatzung vom 11.12.1998 i. d .F. des 3. Nachtrags vom 20.12.2002 außer Kraft.

Karben, den 10.12.2004

Der Magistrat der Stadt Karben  
Schulz  
Bürgermeister

---

Amtliche Bekanntmachung in der Wetterauer Zeitung (Ausgabe Bad Vilbel/Karben)  
am 15.12.2004 gem. § 6 Abs. 1 Hauptsatzung

---